

### § 1 Grundsatz

- 1.1 Die Mitgliedschaft im Schützenverein "Tell" Weilheim/Teck e.V. ist nach § 5 der Satzung beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag jeweils bis zum 27.03. des Jahres per Lastschrift gemäß SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Hierzu ist dem Verein der ausgefüllte Aufnahmeantrag vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss in seiner jeweils nächsten Sitzung.
- 1.2. Bei unterjähriger **Beendigung** der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge. Nach § 8 der Satzung ist **der Austritt schriftlich zu erklären und nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.**
- 1.3 Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

### § 2 Beiträge

2.1 Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich als **Aktivbeitrag** nach Ziff. 2.2 erhoben.

Auf Antrag können Mitglieder in einen Passivbeitrag wechseln.

Bei Schülern (ab 18 J.) Studenten, Auszubildende, Grundwehr-/Zivildienstleistende **vermindert sich der Beitrag** auf Nachweis und Antrag bis zum 01.12. des laufenden Kalender Jahres für das Folgejahr.

Ehrenmitglieder sind ab dem Folgejahr der Ernennung von der Beitragszahlung befreit.



#### 2.2 Die **Beiträge** staffeln sich wie folgt:

- Aktivbeitrag
(setzt sich aus 40,00 EUR Beitrag und 90,00 EUR
Stand – bzw. Nutzungsendgeld zusammen)

- Passivbeitrag (auf Antrag)

40,00 EUR

für Familien (Eltern + Kind/er) u. Lebensgemeinschaften
 (Lebensgemeinschaft mit Kind/Kindern)
 auf die Summe der Einzelbeiträge
 25 % Ermäßigung

- Schüler, Jugendliche, Auszubildende (incl. Trainingsaufwandsentschädigung)

35,00 EUR

- Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr-/Zivildienstleistende (ab 18 J. gem.Abs.2.2)

50 % Ermäßigung

2.3 Für Übungsmunition muss jedes Mitglied selbst aufkommen.

Bei den **Bogenschützen** wird monatlich ab dem 3. Übungsmonat ein Nutzungsentgelt für Bogen, Pfeile und Zubehör erhoben.

#### 2.4 Aufnahmegebühr

- für Personen über 18 Jahre

100,00 EUR

- für Familien-u. Lebensgemeinschaften

(Verh. + Kind), (Lebensgemeinschaft mit Kind/Kindern) 150,00 EUR

- für Unternehmen, Verbände, Vereine

250,00 EUR

- Schüler, Jugendliche (bis einschl.17 J.)

entfällt

Bei Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr-/
 Zivildienstleistenden reduziert sich die Aufnahmegebühr von 100,00 EUR um die Hälfte (50%).



## § 3 Standgeld/Nutzungsentgelt

Bezüglich der **Standgelder/des Nutzungsentgelts** wird auf die Anlage zur Beitragsordnung verwiesen.

## § 4 Pflichtstunden

4.1 Jedes aktive Mitglied hat im Kalenderjahr Arbeitsstunden zu leisten.

**Als aktiv** im Sinne der Beitragsordnung gilt ein Mitglied, wenn es die vereinseigenen Anlagen mehr als **5-mal** im Jahr benutzt (vereinsinterne Veranstaltungen ausgenommen).

Die Anzahl der Arbeitsstunden liegt bei 30 Stunden pro Jahr. Der Ablösungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird auf 15,00 EUR pro Arbeitsstunde festgelegt.

- 4.2 Die **Führung der Pflichtstundentafel** wird einem vom Ausschuss ausgewählten Mitglied übertragen. Einladungen zum Arbeitsdienst haben rechtzeitig zu erfolgen und sind durch Aushang, Email-Verteiler, Whats-App-Gruppe, Homepage, bekannt zu geben.
- 4.2.1 Die gesetzlich geforderten Reinigungsdienste werden bei den Pflichtstunden berücksichtigt.
- Großkaliberschütze 4.2.2 Jeder Kleinverpflichtet den und ist an Reinigungseinsätzen Teil zu nehmen. Beim Fernbleiben von den Reinigungseinsätzen kann der Ausschuss Nutzungsverbot ein der Schießanlagen für Klein- und Großkaliber aussprechen.
- 4.3 Bezüglich der **Definition von Arbeitsstunden** wird auf die **Anlage** zur **Beitragsordnung** verwiesen.



### § 5 Befreiung

5.1 Aktive Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss in Härtefällen von der Leistung von Arbeitsstunden befreit werden.

**Mitglieder ab** dem **65**. Lebensjahr sind von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit.

5.2 **Lizenzierte und ausübende Trainer** sind von der **Leistung** von Arbeits-stunden - mit Ausnahme der gesetzlich geforderten Reinigungsdienste - befreit.

### § 6 Einzug

6.1 Die Beiträge und Ablösungsbeträge werden per Lastschrift (gemäß SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen.

Bei Rücklastschriften berechnet der Verein dem Mitglied die dafür angefallenen Rücklastkosten des Kreditinstituts.

Anlage: Pflichtstundentafel in der jeweils aktuellen Fassung Standgeldregelung in der jeweils aktuellen Fassung

Diese Beitragsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2008 verabschiedet und tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Geändert und verabschiedet am 17.02.2014

Geändert und verabschiedet am 13.03.2015

Geändert und verabschiedet am 21.03.2025